

Richtlinien für Absenzen und Beurlaubung für Schüler der Kindergarten

Gesetzliche Grundlagen:

Kantonales Schulgesetz (21.03.2012), Art. 28, 68 und 96.

Verordnung zum Schulgesetz (25.09.2012), Art. 25.

Schulgesetz der Gemeinde Bergell (8.10.2020), Art.18.

Grundsatz:

Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig in den Kindergarten und die Schule zu schicken.

1. Entschuldigte Absenzen:

Als entschuldigte Abwesenheiten gelten

- Krankheit oder Unfall des Schülers, von Verwandten oder anderen Bezugspersonen;
- Tod von Verwandten oder anderen Bezugspersonen und Beerdigung von nahen Verwandten oder Bezugspersonen;
- Lawinen- und Erdbebengefahr oder unpassierbaren Strassen.

Tritt ein Entschuldigungsgrund auf, muss der Klassenlehrer und/oder die Schulleitung unverzüglich informiert werden. Dauert die Abwesenheit länger als vier Tage, kann die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis von den Erziehungsberechtigten verlangen.

2. Beurlaubung:

Kann der Unterricht aus vorhersehbaren Gründen nicht besucht werden, ist der Klassenlehrer im Voraus zu informieren und ein Antrag auf Beurlaubung unter Angabe der Gründe zu stellen. Die Anträge müssen von der Person, die die elterliche Sorge ausübt, schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars oder per Brief oder E-Mail (direzione@scuolebregaglia.ch) gestellt werden. Arzt- und Zahnarztbesuche sollten nach Möglichkeit ausserhalb des Unterrichts stattfinden.

In der Regel wird an folgenden Tagen keine Beurlaubung gewährt: am ersten und letzten Tag des Schuljahres, bei besonderen, von der Schule organisierten und im Veranstaltungskalender festgelegten Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeier, Calendimanzo) sowie an Sporttagen und Klassenausflüge. Im Zweifelsfall über den Grund des Antrags behält sich die Schulkommission das Recht vor, eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Dauer	Antrag-einreichung	Entscheidung	Modalitäten für die Antragstellung	Einreichungsfrist
½ Tag max. 4 Mal/Jahr	Klassenlehrer	Klassenlehrer	mündlich	1 Tag
Bis 2 Tage max. 2 Mal/Jahr	Schulleitung	Schulleitung	schriftlich (mit Formular oder E-Mail) mit Telefonanruf	5 Tage
2 Tage und mehr	Schulleitung	Schulkommission	schriftlich (mit Formular oder E-Mail) mit Telefonanruf	15 Tage



Bei Abwesenheiten von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen müssen die Eltern mindestens 20 Tage im Voraus einen schriftlichen Antrag mit einer schriftlichen Begründung beim Schulinspektorat stellen, sowie eine Kopie davon bei der Schulkommission einreichen.

Wichtig:

Die Erziehungsberechtigten müssen die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer immer im Voraus informieren und müssen für das Aufarbeiten des versäumten Unterrichtsstoffes seitens des Schülers Sorge tragen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. August 2022 in Kraft.

Genehmigt von der Schulkommission am 10. August 2022

Für die Schulkommission
Jon Bischoff, Präsident

Patrik Giovanoli, Schulleitung